



# Export-Compliance ist Chefsache!

## Persönliches Haftungsrisiko für Geschäftsführer

Autor: Matthias Merz

In jüngster Zeit greift die Presse vermehrt das Thema „Exportkontrolle“ auf und nennt Ross und Reiter namhafter deutscher Unternehmen, die gegen die strengen Vorgaben des Außenwirtschaftsrechts verstoßen haben. Unternehmen, die Waren, Dienstleistungen und Technologien exportieren, haben bei der Ausfuhr umfangreiche handelspolitische Maßnahmen und damit auch Exportkontrollen einzuhalten. Aktuelle politische Entwicklungen zum Iran-Embargo und den Wirtschaftssanktionen gegenüber Russland und Teilen der Ukraine lassen das Thema schmerzlich in das Bewusstsein der Exporteure rücken. Dabei gilt: „Was direkt nicht geht, geht auch nicht indirekt“. Umweglieferungen sind ausgeschlossen!

### Exportkontrollen

Exportkontrollen gewährleisten eine besondere staatliche Überwachung der Ausfuhr. Die Ausführer selbst haben dabei ihre Produkte, die Länder, die Empfänger und die Endverwendung der Waren zu prüfen. Gesetzliche und behördliche Genehmigungsvorbehalte und Verbote können der Ausfuhr entgegenstehen. Mit nahezu jeder Zollanmeldung hat der Exporteur zu erklären, dass er die Exportkontrolle innerbetrieblich durchgeführt hat. Exporteure wissen: Der Prüfungsaufwand ist enorm!

### Wie und durch wen wird geregelt?

Mit u.a. dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) inkl. der deutschen Ausfuhrliste gelten nationale sowie mit der Dual-Use-Verordnung (VO (EG) Nr. 428/2009), den sog. Dual-Use-Güterlisten und den zahlreichen EU-Sanktions-

verordnungen und GASP-Beschlüssen (z.B. Russland, Iran-Embargo) zahlreiche EU-Verordnungen unmittelbar und verbindlich.

Auch die in Form von Listen etablierten und zu prüfenden Sanktionslisten/Terroristenlisten kommen in Gestalt einer unüberschaubaren Fülle von EU-Verordnungen und Änderungsverordnungen auf Unternehmen zu und erhöhen den Prüfungsaufwand. In besonderen Konstellationen kann auch das US-Recht aus seinem extraterritorialen Anspruch heraus ähnliche und strengere Vorbehalte auch für europäische Unternehmen generieren.

Ebenfalls sollten Deutsche, die zum Beispiel als Geschäftsführer einen Auslandsstandort leiten, sicher im Umgang mit EU-Embargos sein. Diese gelten grundsätzlich auch im Ausland für dort tätige Deutsche.

### Was ist vom Ausführer zu prüfen?

Jede Ausfuhr muss im Einklang mit dem geltenden Zoll- und Außenwirtschaftsrecht stehen. Die Prüfung obliegt dem jeweiligen Ausführer; die Zollverwaltung auditiert und prüft Unternehmen regelmäßig in Gestalt von Außenwirtschaftsprüfungen. Verstöße können hart sanktioniert werden. Neben Geld- und Freiheitsstrafen kommen auch empfindliche Geldbußen auf Unternehmen (bis zu 500.000 €) und verantwortliche Personen (bis zu 1.000.000 €) zu. Bewilligungen können entzogen werden und „prominente“ Fälle in die Negativpresse geraten.

### Was geht in der Regel schief?

Verstöße haben ihre Ursachen häufig in mangelnder Organisation und Überwachung der Exportprozesse. Sie resultieren aus Nichtbeachtung von güter-, empfänger-, länder- oder verwendungsbezogenen Genehmigungs-

pflichten oder Verboten. Diese knüpfen an die Ausfuhr, die Verbringung, bei Embargomaßnahmen bereits an den Kauf- und Verkauf, Handels- und Vermittlungsgeschäfte und technische Unterstützungshandlungen sowie Kapital- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland an.

Auf Ausführer – und ihre Vertreter – kommen damit umfangreiche Prüfungen zu. Insbesondere sind die richtigen Zolltarifnummern, ggf. Ausfuhrlistennummern, in jedem Fall aber auch die Unterlagencodierungen (z.B. Y901; Y920/RU, 3LNA/81, Y906 etc.) mit jeder Ausfuhr positionsgenau zu ermitteln und zu dokumentieren.

### Wer haftet für die Fehler?

Ausführer ist zunächst das Unternehmen; gegen dieses können Bußgelder verhängt werden. Die Verantwortlichkeit liegt neben diesem auch bei den für das Unternehmen verantwortlich handelnden und damit haftenden Personen. Dabei haben Unternehmen, die sog. „gelistete“ Güter exportieren (Dual-use-Güter; Rüstungsgüter) einen Ausführer als Mitglied der Geschäftsleitung persönlich beim BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) zu benennen.

Je nach Rechtsform des Unternehmens muss er Mitglied des Vorstands, ein Geschäftsführer oder ein vertretungsberechtigter Gesellschafter sein. Dieses Amt kann nicht subaltern delegiert werden; damit scheiden bspw. Direktoren, Prokuristen, Abteilungsleiter oder Compliance Officer aus.

Der „Tone from the top“ gibt die Richtung und die einzuhaltenden Maßnahmen bei Exporten vor. Die Funktion ist „top down“ in der Geschäftsführung zu verankern, um die Verbindlichkeit entsprechender Export Compliance Maßnahmen und Richtlinien unternehmensweit und standortübergreifend verbindlich zu machen. Damit ist Exportkontrolle Chefsache!

Ihm persönlich obliegt die Verpflichtung zur Organisation und Überwachung des innerbetrieblichen Exportkontrollsystems, der Personalauswahl



und dessen Weiterbildung. Er hat persönlich alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Exportkontrolle im Unternehmen eingehalten wird. Der Ausführer ist hierfür persönlich verantwortlich und haftet bei Verstößen persönlich. Hier zieht die Verwaltung häufig § 130 OWiG heran; dieser sieht in bestimmten Fällen ein Bußgeld bis zu 1.000.000 € vor.

### Wäre ein Ausweg durch Vogel-Strauß-Mentalität denkbar?

Weder Exportunternehmen, die gelistete Güter exportieren, noch deren Ausführer können sich bei Verstößen auf Unwissenheit oder Missverstehen der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen berufen. Die diesbezügliche Exkulpation ist mit Benennung beim BAFA ausdrücklich ausgeschlossen. Hierdurch wird die Verantwortlichkeit für eine vitale und angemessene innerbetriebliche Exportkontrolle den Exportunternehmen und deren Geschäftsführungen persönlich auferlegt. Das Gesetz stellt dabei ausdrücklich klar, dass die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen umfassen.

### Wann kommt eine Enthaltung durch „Selbstanzeige“ in Betracht?

Seit Ende 2013 besteht die Möglichkeit einer Offenlegung bestimmter Fälle gegenüber der Verwaltung gem. § 22 Abs. 4 AWG. Danach unterbleibt die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit in den Fällen der fahrlässigen Begehung eines Verstoßes im Sinne der § 19 Abs. 2-5 AWG, wenn der Verstoß im Wege der Eigenkontrolle aufgedeckt und der zuständigen Behörde angezeigt wurde sowie angemessene Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstoßes aus gleichem Grund getroffen werden. Diese Offenlegung wirkt auch sanktionsbefreiend für die oben beschriebenen Verfahren nach § 130, 30 OWiG.

Damit ist allerdings keine strafbefreiende Selbstanzeige möglich. Nichtgenehmigte Ausfuhr gelisteter Güter sind ebenso wenig wie Verstöße gegen Embargobestimmungen durch eine Offenlegung privilegiert. Dem Export-

teur bleibt dann einzig die Hoffnung auf eine Ermessensentscheidung der Behörden über das Ob und Wie einer Verfolgung.

### **Empfehlung für die Chefetagen**

Wirtschaftssanktionen tun weh. Den Exportunternehmen, die betroffen sind, ebenso wie den Ländern, die sanktioniert werden. Umgehungen sind keine Option. Versicherungen gibt es keine. Gerade vor dem Hintergrund der aufgezeigten weitreichenden Haftung für Exporteure und derer verantwortlichen Mitarbeiter ist Export-Compliance der Schlüssel zu Nachhaltigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmens.

Durch geeignete innerbetriebliche Maßnahmen hat die Geschäftsführung ein System zu etablieren, das Risiken identifizieren und Exporte angemessen kontrollieren kann. Relevante Informationen werden kommuniziert – intern (im Unternehmen) und extern (gegenüber Kunden, Lieferanten und Behörden) und dokumentiert (Aufbe-

wahrungspflichten beachten!). Dafür müssen Systeme und Prozesse in den Unternehmensablauf implementiert werden. Der Zoll-/Exportkontrollabteilung muss in der Unternehmensorganisation eine zentrale Rolle zukommen. Sie stellt die operative Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sicher und fungiert als Schnittstelle nach innen und nach außen. Sie hält damit dem Chef den Rücken frei!

Die gelebte Praxis vieler Unternehmen sieht leider anders aus. Deren Geschäftsführung bewegt sich auf dünnem Eis – mit existenziellen Folgen bei Verstößen. Ein gelebtes Export-Compliance-Programm ist hierfür die beste Lebensversicherung.



**Matthias Merz**

Geschäftsführer AWA  
AUSSENWIRTSCHAFTS-  
AKADEMIE GmbH, Münster,  
München

matthias.merz@awa-  
seminare.de